

Promotionsordnung

der Fachbereiche

02 - Sozialwissenschaften, Medien und Sport

05 - Philosophie und Philologie

06 - Angewandte Sprach- und Kulturwissenschaft

07 - Geschichts- und Kulturwissenschaften

09 - Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften

10 – Biologie

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Vom 26. Juli 2000

StAnz. S. 1588

geändert mit Ordnungen

vom 15. August 2005

StAnz. S. 1198

und 21. Juni 2012

StAnz.: 1301

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Nr. 3 und § 83 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (GVBl. S. 467), BS 223-41, hat der Gemeinsame Ausschuss der Fachbereiche 11 – 16 und 23 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz unter Mitwirkung der Fachbereiche 21 und 22 am 10. April 2000 die folgende Promotionsordnung beschlossen. Diese Promotionsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung mit Schreiben vom 20. Juni 2000 (Az.: 15322 Tgb. Nr. 89/99) genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

- I. Grundsätzliches
 - § 1 Promotion und Prüfungsberechtigte
 - § 2 Gemeinsamer Ausschuss
 - § 3 Gemeinsame Kommission für Hochschulprüfungen

- II. Zulassungsvoraussetzungen
 - § 4 Zulassungsvoraussetzungen

- III. Promotionsverfahren bis zur Annahme der Dissertation
 - § 5 Vereinbarung der Dissertation
 - § 6 Gesuch um Zulassung zur Promotion
 - § 7 Entscheidung über die Zulassung
 - § 8 Promotionsgebühr
 - § 9 Rücknahme des Promotionsgesuchs
 - § 10 Dissertation
 - § 11 Referentinnen und Referenten sowie Gutachterausschuss
 - § 12 Beurteilung der Dissertation
 - § 13 Auslage der Dissertation und Festlegung der Note
 - § 14 Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung
 - § 15 Ablehnung der Dissertation

- IV. Prüfungskolloquium und Gesamtbeurteilung der Promotionsleistungen
 - § 16 Prüfungskolloquium
 - § 17 Versäumnis, Rücktritt und Ordnungsverstoß
 - § 18 Wiederholung
 - § 19 Gesamtbeurteilung der Promotionsleistungen
 - V. Zusätzliche Verfahrensregelungen
 - § 20 Belastende Bescheide
 - § 21 Widerspruch
 - VI. Veröffentlichung der Dissertation
 - § 22 Verfahren der Veröffentlichung
 - § 23 Befreiung vom Druckzwang
 - VII. Führung des Doktorgrads
 - § 24 Doktorurkunde
 - VIII. Ungültigkeit der Promotion und Entziehung des Doktorgrads
 - § 25 Ungültigkeit der Promotion und Entziehung des Doktorgrads
 - IX. Ehrenpromotion
 - § 26 Verfahren
 - X. Schlussbestimmungen
 - § 27 Inkrafttreten der Promotionsordnung
- Anhang 1: Fächerkatalog der Fachbereiche 11 – 16, 21 (Fach Anthropologie), 22 (Fach Geographie), 23 und fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen
- Anhang 2: Muster für das Titelblatt der Dissertation und dessen Rückseite
- Anhang 3: Muster für die Doktorurkunde in deutscher Sprache
- Anhang 3a: Muster für die Doktorurkunde in lateinischer Sprache

I. Grundsätzliches

§ 1

Promotion und Prüfungsberechtigte

(1) Die Fachbereiche 02, 05, 06 und 07 verleihen unter Mitwirkung der Fachbereiche 09 und 10 den akademischen Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) an Bewerberinnen und Bewerber, die durch ihre Promotionsleistungen nachgewiesen haben, dass sie umfassende Kenntnisse auf ihrem Fachgebiet und eine gute akademische Allgemeinbildung besitzen, die Technik des wissenschaftlichen Arbeitens beherrschen und fähig sind, wissenschaftliche Probleme zu erkennen, sie eigenständig kritisch zu behandeln, einen Erkenntnisfortschritt zu erzielen und ihren Gegenstand in angemessener Form darzustellen.

(2) Die Promotionsleistungen bestehen in einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einem Prüfungskolloquium.

(3) Auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen mit ausländischen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen kann, soweit die gesetzlichen Grundlagen dafür bestehen, ein gemeinsamer binationaler Doktorgrad verliehen werden.

(4) Das Promotionsverfahren wird von dem Fachbereich durchgeführt, dem das von der Bewerberin oder dem Bewerber gewählte Promotionsfach angehört. Die Dekanin oder der Dekan kann eine oder einen Beauftragten benennen und ihr oder ihm die Aufgaben dieser Ordnung übertragen.

(5) Zu Mitgliedern des Gutachterausschusses und zu Prüferinnen und Prüfern werden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie Habilitierte, die eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt haben, bestellt. Die Mitwirkungsrechte werden durch Emeritierung und Pensionierung nicht berührt. Prüfungsberechtigte, die aus ihrer Tätigkeit an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz ausgeschieden sind, können in der Regel bis zu vier Semester nach ihrem Ausscheiden in Promotionsverfahren mitwirken. In begründeten Einzelfällen können Lehrbeauftragte, sofern sie für das entsprechende Fach habilitiert sind, auf Beschluss des Fachbereichsrates im Einverständnis mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern ein zeitlich befristetes Mitwirkungsrecht erhalten. Prüfungsberechtigte ausländischer Universitäten oder gleichgestellter Hochschulen erhalten im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen gemäß Absatz 3 Mitwirkungsrecht.

§ 2 gestrichen

§ 3 Gemeinsame Kommission für Angelegenheiten der Prüfungsordnungen der Fachbereiche 02, 05, 06, 07, 09 und 10

(1) Für fachbereichsübergreifende Angelegenheiten der Magisterprüfung und der Promotion wird von den Fachbereichen 02, 05, 06, 07, 09 und 10 eine Gemeinsame Kommission für Angelegenheiten der Prüfungsordnungen gebildet. Ihr gehören an:

1. jeweils ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der beteiligten Fachbereiche,
2. zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden
3. zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
4. ein Mitglied aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Eine angemessene Vertretung der beteiligten Fachbereiche in den Gruppen gemäß Nr. 2-4 ist sicherzustellen. Die Kommission entscheidet in Zweifelsfällen bei der Anwendung der Promotionsordnung oder der Zulassung von Ausnahmen sowie in den Fällen gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2; sie wirkt mit in den Fällen gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4, § 21 Abs. 2 und § 25 Abs. 3 und bei der Verleihung der Ehrenpromotion gemäß § 26 Abs. 1. Ihre prüfungsberechtigten Mitglieder wirken mit bei der Entscheidung gemäß § 13 Abs. 3 Satz 4. Sie bereitet die Novellierungen und Änderungen der Prüfungsordnung vor.

(2) Die Mitglieder werden von den jeweils zuständigen Fachbereichsräten der beteiligten Fachbereiche gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende sowie eine Stellvertreterin oder

ein Stellvertreter werden durch die Mitglieder der Kommission aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählt.

II. Zulassungsvoraussetzungen

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Promotion ist ein Prüfungsverfahren, das die wissenschaftliche Qualifikation in einem Fach feststellen soll. Sie setzt in der Regel die Magisterprüfung, die Masterprüfung, die Diplomprüfung, die erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien oder für das Lehramt an berufsbildenden Schulen oder ein vergleichbares Examen im gewählten Fach als Hauptfach an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland oder einer als gleichwertig anerkannten ausländischen Hochschule voraus. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen sind im Anhang 1 geregelt.

(2) Für die Anerkennung der Gleichwertigkeit von an ausländischen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen abgelegten Examina sind die von der Bundesregierung geschlossenen Äquivalenzvereinbarungen sowie Abmachungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet die Kommission gemäß § 3 im Benehmen mit den zuständigen Stellen der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Die Zulassung kann unter Auflagen erfolgen. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Besonders qualifizierte Studierende im Magisterstudiengang können von der Dekanin oder dem Dekan von der Pflicht zur Ablegung eines Examens gemäß Absatz 1 Satz 2 befreit und zur Promotion zugelassen werden, sofern sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Die Bewerberin oder der Bewerber muss die für die Zulassung zur Magisterprüfung gemäß der Ordnung der Fachbereiche 02, 05, 07, 09 und 10 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz geltenden Anforderungen erfüllen. Studienleistungen in anderen Fächern eines Magisterstudienganges oder in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Für die Anerkennung der Gleichwertigkeit gelten die Bestimmungen der Ordnung für die Magisterprüfung der Fachbereiche 02, 05, 07, 09 und 10 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.
- b) Der aus den Ergebnissen der benotet abgeschlossenen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums bzw. einer dem Hauptstudium entsprechenden Leistungsstufe im für die Promotion vorgesehenen Fach gebildete Notendurchschnitt muss insgesamt 2,0 oder besser sein.
- c) Die Bewerberin oder der Bewerber muss sich einer vorgezogenen Prüfung im 2. Hauptfach oder vorgezogenen Prüfungen in zwei Nebenfächern unterziehen, für die die formalen und inhaltlichen Anforderungen für die mündlichen Prüfungen der Magisterprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz maßgeblich sind.
- d) Die Bewerberin oder der Bewerber muss sich in dem für die Promotion vorgesehenen Fach einer mündlichen Eignungsprüfung unterziehen, für die die formalen und inhaltlichen Anforderungen für die mündlichen Prüfungen der Magisterprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz maßgeblich sind. Sind die Prüferinnen und Prüfer unterschiedlicher Auffassung über die Eignung, so entscheidet die Dekanin oder der Dekan nach Anhörung der betreffenden Prüferinnen und Prüfer. Über das Ergebnis der Eignungsprüfung wird

eine unbenotete Bescheinigung ausgestellt. Wird die Eignungsprüfung nicht bestanden, so kann sie innerhalb von sechs Monaten einmal wiederholt werden.

- e) In Diplomstudiengängen können an die Stelle der vorgezogenen Prüfungen gemäß Buchstabe c und der Eignungsprüfung gemäß Buchstabe d Prüfungen treten, die den mündlichen Prüfungen des Diplomexamens entsprechen.

(4) Wird ein im Rahmen eines Examens gemäß Absatz 1 Satz 2 abgeschlossenes Nebenfach oder ein Fach, das einem durch ein Examen gemäß Absatz 1 Satz 2 abgeschlossenem Fach benachbart ist, als Promotionsfach gewählt, so muss die Bewerberin oder der Bewerber die Studienleistungen nachweisen, die für dieses Fach im Rahmen des Hauptstudiums im Hauptfach in der Magisterprüfungsordnung oder sinngemäß entsprechend in einer Diplomprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vorgesehen sind; eine Zwischenprüfung ist nicht erforderlich. Darüber hinaus muss sie oder er sich in dem für die Promotion gewählten Fach einer mindestens 45 Minuten dauernden Eignungsprüfung unterziehen, für die Absatz 3 Buchstabe d maßgeblich ist oder die einschlägigen Bestimmungen einer entsprechenden Diplomprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz sinngemäß gelten. Die Eignungsprüfung entfällt, wenn die vorangehende Examensleistung in diesem oder dem benachbarten Fach 1,3 oder besser bewertet wurde. Über das Vorliegen fachlicher Nachbarschaft entscheidet die Dekanin oder der Dekan im Benehmen mit der Kommission gemäß § 3.

(5) An die Stelle eines Examens gemäß Absatz 1 Satz 2 kann ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium in den im Anhang 1 für einzelne Fächer aufgeführten Fachrichtungen, ein Examen für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Sonderschulen oder Realschulen oder auch ein Bachelorabschluss treten. Dabei gelten folgende Voraussetzungen:

- a) Die Bewerberin oder der Bewerber muss das Studium einer entsprechenden Fachrichtung bei Bachelorstudiengängen mit der Gesamtnote 1,5 oder besser oder bei Diplomstudiengängen (FH) und bei Lehramtsstudiengängen an Grund- und Hauptschulen, Sonderschulen oder Realschulen mit 2,0 oder besser abgeschlossen haben.
- b) Die Bewerberin oder der Bewerber hat vor Aufnahme des Studiums ein Beratungsgespräch mit einer Prüfungsberechtigten oder mit einem Prüfungsberechtigten gemäß § 1 Abs. 5 zu führen.
- c) Die Bewerberin oder der Bewerber hat sich im Verlauf des Studiums um eine Betreuerin oder um einen Betreuer aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 1 Abs. 5 zu bemühen; auf § 5 Abs. 1 wird verwiesen.
- d) Die Bewerberin oder der Bewerber muss ein zweisemestriges Studium als ordentliche Studierende oder ordentlicher Studierender an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in dem gewählten Promotionsfach absolvieren.
- e) Die Bewerberin oder der Bewerber muss den Nachweis von Kenntnissen und Fähigkeiten zu wissenschaftlichen Arbeiten durch eine wissenschaftliche Arbeit, die vier Monate umfasst und als ausreichend bewertet sein muss, erbringen. Der Dekan benennt die Themenstellerin oder den Themensteller und die beiden Gutachterinnen oder Gutachter der Arbeit. Eine nicht als ausreichend bewertete wissenschaftliche Arbeit kann einmal wiederholt werden.
- f) Zum Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten fachlicher Art wird nach Maßgabe des zuständigen Fachbereichs eine erfolgreiche Teilnahme an mindestens zwei Seminaren des gewählten Faches samt zugehöriger Leistungsnachweise in Absprache mit dem zuständigen Fachvertreter verlangt.

(6) Die Bewerberin oder der Bewerber muss die deutsche Sprache hinreichend beherrschen.

III. Promotionsverfahren bis zur Annahme der Dissertation

§ 5

Vereinbarung der Dissertation

(1) Das Thema der Dissertation ist in der Regel mit einer Prüfungsberechtigten oder einem Prüfungsberechtigten des Faches gemäß § 1 Abs. 5 zu vereinbaren. Diese oder dieser ist in der Regel Referentin oder Referent gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1.

(2) Im begründeten Einzelfall kann die Dissertation auch mit einer Honorarprofessorin oder einem Honorarprofessor vereinbart werden; über die Zulässigkeit entscheidet der Fachbereichsrat. Die für das Fach zuständigen Prüfungsberechtigten gemäß § 1 Abs. 5 sind von der beabsichtigten Vereinbarung einer Dissertation zu unterrichten; ihnen ist bei der Entscheidung des Fachbereichsrats Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Bei der Vereinbarung des Themas der Dissertation ist darauf zu achten, dass das Vorhaben innerhalb von zwei bis drei Jahren durchführbar ist.

§ 6

Gesuch um Zulassung zur Promotion

(1) Das Gesuch um Zulassung zur Promotion ist an den Fachbereich zu richten, zu dem das Promotionsfach gehört. Im Gesuch ist der Titel der Dissertation anzugeben und gegebenenfalls der Name der Prüfungsberechtigten oder des Prüfungsberechtigten zu nennen, die oder der gemäß § 11 Abs. 1 Referentin oder Referent der Dissertation sein soll.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) eine in deutscher Sprache abgefasste Darstellung des Ausbildungs- und Studienverlaufs, die insbesondere die Studienfächer, die Zahl der Semester, die Namen der akademischen Lehrerinnen und Lehrer sowie die abgelegten Hochschul-, Fachhochschul- oder Staatsprüfungen enthält,
- b) Zeugnisse über bestandene Hochschul-, Fachhochschul- oder Staatsprüfungen,
- c) gegebenenfalls Nachweise im Zusammenhang mit fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen gemäß Anhang 1,
- d) sofern sich das Gesuch auf § 4 Abs. 3, 4 oder 5 stützt, das Studienbuch bzw. die Studienbücher, Zeugnisse über Studienleistungen, Zwischenprüfungen, vorgezogene oder entsprechende Prüfungen sowie eine Bescheinigung über die Eignungsprüfung gemäß § 4 Abs. 3 Buchstabe d oder e,
- e) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber in dem für die Promotion vorgesehenen Fach eine Prüfung an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat und ob sie oder er sich an einer Universität oder an einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland in einem Prüfungsverfahren befindet,
- f) der Nachweis über die Einzahlung der Promotionsgebühr,
- g) die Dissertation, in der Regel in dreifacher Ausfertigung,
- h) eine Erklärung darüber, dass die Dissertation selbständig, ohne fremde Hilfe und mit keinen anderen als den darin angegebenen Hilfsmitteln angefertigt wurde, dass die wörtlichen oder dem Inhalt nach aus fremden Arbeiten entnommenen Stellen, Zeichnungen, Skizzen, bildlichen Darstellungen und dergleichen als solche genau kenntlich gemacht sind,
- i) eine Erklärung darüber, dass die Arbeit noch nicht in gleicher oder anderer Form an irgendeiner Stelle als Prüfungsleistung vorgelegt worden ist.

§ 7

Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Promotion entscheidet die Dekanin oder der Dekan. Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn:

- a) die in § 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
- b) die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 2 unvollständig sind, oder
- c) die Bewerberin oder der Bewerber ein Promotionsverfahren in demselben Fach an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden oder die Promotionsberechtigung verloren hat.

(2) Die Dekanin oder der Dekan teilt der Bewerberin oder dem Bewerber die Entscheidung über die Zulassung unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, schriftlich mit. Mit dieser Mitteilung ist das Promotionsverfahren eröffnet.

§ 8

Promotionsgebühr

Höhe der Promotionsgebühr, Fälligkeit, Ermäßigung oder Erlass richten sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 9

Rücknahme des Promotionsgesuchs

Das Gesuch um Zulassung zur Promotion kann im laufenden Verfahren zurückgenommen werden. Die Rücknahme ist jedoch nicht mehr zulässig, wenn die Dissertation gemäß § 14 zur Umarbeitung zurückgegeben worden ist, das Promotionsverfahren durch die Ablehnung der Dissertation gemäß § 15 Abs. 1 beendet ist oder das Prüfungskolloquium begonnen hat.

§ 10

Dissertation

(1) Die Dissertation muss einen in die Zuständigkeit der Fachbereiche 02, 05-07, 09 (Geographie) oder 10 (Fach Anthropologie fallenden Gegenstand behandeln).

(2) Die Dissertation muss einen wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt erbringen.

(3) Die Dissertation ist in sprachlich korrekter und einwandfreier, dem wissenschaftlichen Standard entsprechender äußerer Form, maschinengeschrieben und gebunden vorzulegen.

(4) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers und des zuständigen Fachbereichsrats.

(5) Die Dissertation darf noch nicht veröffentlicht oder in einem anderen Prüfungsverfahren als Prüfungsleistung vorgelegt worden sein.

§ 11

Referentinnen und Referenten sowie Gutachterausschuss

(1) Die Dekanin oder der Dekan bestimmt eine Referentin oder einen Referenten sowie eine Korreferentin oder einen Korreferenten mit deren Einverständnis. Eine oder einer von ihnen muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein. Wenn die Dissertation von einer Prüfungsberechtigten oder von einem Prüfungsberechtigten betreut wird, bestimmt die

Dekanin oder der Dekan diese oder diesen als Referentin oder Referent, wenn nicht, bestimmt die Dekanin oder der Dekan die Referentin oder den Referenten aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten des Faches. Wurde die Dissertation mit einer Honorarprofessorin oder einem Honorarprofessor vereinbart, bestimmt die Dekanin oder der Dekan eine fachlich zuständige Professorin oder Hochschuldozentin oder einen fachlich zuständigen Professor oder Hochschuldozenten mit deren oder dessen Einverständnis zur Korreferentin oder zum Korreferenten.

(2) Die Dekanin oder der Dekan bestellt ferner drei weitere Prüfungsberechtigte mit deren Einverständnis zu Gutachterinnen und Gutachtern. Sie bilden zusammen mit der Referentin oder dem Referenten sowie der Korreferentin oder dem Korreferenten gemäß Absatz 1 den Gutachterausschuss für die Dissertation. Hierbei ist mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter aus einem anderen, verwandten Fach, nach Möglichkeit aus einem anderen Fachbereich als dem des Promotionsfaches zu wählen. Die Dekanin oder der Dekan ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Gutachterausschusses. Dem Gutachterausschuss müssen mehrheitlich Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören.

(3) Bei Dissertationen aus Grenzgebieten zwischen Fächern muss eine weitere Korreferentin oder ein weiterer Korreferent aus dem angrenzenden Fach bestellt werden. Sie oder er wird Mitglied des Gutachterausschusses.

(4) In besonderen Fällen können auch Fachvertreterinnen und Fachvertreter anderer deutscher sowie ausländischer Universitäten oder gleichgestellter Hochschulen zu Korreferentinnen und Korreferenten oder Gutachterinnen und Gutachtern bestellt werden.

§ 12

Beurteilung der Dissertation

(1) Die Referentin oder der Referent sowie die Korreferentin oder der Korreferent erstatten über die Dissertation je ein Gutachten und schlagen eine der Noten "summa cum laude" (= mit Auszeichnung), "magna cum laude" (= sehr gut), "cum laude" (= gut), "rite" (= befriedigend) oder die Rückgabe zur Umarbeitung oder die Ablehnung vor. Die Note "summa cum laude" kann nur bei außergewöhnlichen Leistungen erteilt werden.

(2) Die Dekanin oder der Dekan legt die Dissertation mit den Gutachten der Referentin oder des Referenten sowie der Korreferentin oder des Korreferenten den Gutachterinnen und Gutachtern gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 vor. Der Gutachterausschuss gibt eine Empfehlung über die Annahme der Dissertation und die Note ab oder er beschließt die Rückgabe der Arbeit zur Umarbeitung oder die Ablehnung. Bei unterschiedlichen Voten über die Annahme oder die Benotung der Dissertation, die Rückgabe zur Umarbeitung oder die Ablehnung versucht die Dekanin oder der Dekan, im Gutachterausschuss eine Einigung zu erreichen. Auf Antrag der Referentin oder des Referenten oder der Korreferentin oder des Korreferenten holt der Gutachterausschuss das Gutachten einer weiteren Fachvertreterin oder eines weiteren Fachvertreters ein, die oder der nicht der Johannes Gutenberg-Universität Mainz angehören muss. Gelingt eine Einigung nicht, so beschließt der Gutachterausschuss mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 13

Auslage der Dissertation und Festlegung der Note

(1) Unmittelbar nach dem Beschluss über die Annahme und die Note der Dissertation gemäß § 12 legt die Dekanin oder der Dekan die Dissertation und die Gutachten zur Einsichtnahme für die Mitglieder des Fachbereichsrats und die Prüfungsberechtigten der Fachbereiche 02, 05-07, 09 (Fach Geographie) und 10 (Fach Anthropologie) aus. Die

Auslagefrist beträgt zwei Wochen. Dissertationen des Fachbereichs 06 werden zusätzlich eine Woche in Mainz in dem Fachbereich ausgelegt, in dem das Promotionsfach ebenfalls vertreten ist.

(2) Sind während der Auslagefrist keine Einsprüche angemeldet worden, so ist der Beschluss des Gutachterausschusses rechtsgültig.

(3) Einsprüche sind innerhalb der Auslagefrist mit schriftlicher Begründung bei der Dekanin oder dem Dekan des Promotionsfaches geltend zu machen. Der Gutachterausschuss entscheidet über den Einspruch. Weist der Gutachterausschuss den Einspruch zurück, kann dieser aufrechterhalten werden, sofern er die Annahme oder Ablehnung betrifft. In diesem Fall entscheiden die prüfungsberechtigten Mitglieder des zuständigen Fachbereichs, der Gemeinsamen Kommission gemäß § 3 und die Mitglieder des Gutachterausschusses in einer gemeinsamen Sitzung über die endgültige Beurteilung der Dissertation. Für die Abstimmung gilt § 38 HochSchG.

(4) Die Note der Dissertation muss festgelegt worden sein, bevor die Bewerberin oder der Bewerber zum Prüfungskolloquium zugelassen wird. Die Bewerberin oder der Bewerber kann die Note nach ihrer endgültigen Festlegung bei der Dekanin oder dem Dekan erfragen.

§ 14

Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung

(1) Die Dissertation kann bei schwerwiegenden Mängeln, die zu einer Ablehnung führen würden, jedoch behebbar erscheinen, auf Empfehlung des Gutachterausschusses durch die Dekanin oder den Dekan einmal zur Umarbeitung zurückgegeben werden. Die Rückgabe hat unter schriftlicher Darlegung der Gründe zu erfolgen. Für die Wiedervorlage wird eine Frist von einem Jahr gesetzt.

(2) Bei der Wiedervorlage ist die erste Fassung beizugeben. Für das weitere Verfahren gelten §§ 12 und 13 entsprechend.

(3) Legt die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation nicht innerhalb der Frist von einem Jahr wieder vor, so gilt sie als abgelehnt.

§ 15

Ablehnung der Dissertation

(1) Wird die Dissertation abgelehnt, ist das Promotionsverfahren beendet. § 19 Abs. 4 und § 20 gelten entsprechend.

(2) Die abgelehnte Dissertation verbleibt mit den Gutachten bei den Akten des Fachbereichs. Die eingezahlte Promotionsgebühr verfällt.

(3) Ein Promotionsverfahren kann in einem Fach einmal mit einer neuen Dissertation, die sich hinsichtlich ihres Gegenstandes wesentlich von der abgelehnten Dissertation unterscheidet, wiederholt werden.

IV. Prüfungskolloquium und Gesamtbeurteilung der Promotionsleistungen

§ 16

Prüfungskolloquium

(1) Ist die Dissertation angenommen, lädt die Dekanin oder der Dekan die Bewerberin oder den Bewerber zu einem Termin innerhalb einer Frist von vier bis sechs Wochen, vom Tag der Zustellung des Bescheids an gerechnet, zum Prüfungskolloquium ein. Das Prüfungskolloquium soll innerhalb von sechs Monaten nach Vorlage der Dissertation stattfinden.

(2) Prüferinnen und Prüfer sind die Referentin oder der Referent und die Korreferentin oder der Korreferent der Dissertation und ein weiteres Mitglied des Gutachterausschusses, welches die Dekanin oder der Dekan bestimmt. Die Referentin oder der Referent der Dissertation führt den Vorsitz im Prüfungskolloquium.

(3) Das Prüfungskolloquium dauert in der Regel neunzig Minuten. Doktorandinnen und Doktoranden aus dem Promotionsfach und aus verwandten Fächern können als Zuhörer anwesend sein, sofern die Bewerberin oder der Bewerber dem beim Antrag auf Zulassung zur Promotion nicht widersprochen hat. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann die Zuhörer ausschließen oder ihre Zahl beschränken, wenn anders ein ordnungsgemäßer Ablauf der Prüfung nicht gewährleistet ist. Sie oder er muss die Zuhörer ausschließen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber es verlangt. Die Zulassung als Zuhörer erstreckt sich nicht auf die Beratung des Prüfungsergebnisses und dessen Bekanntgabe an die Bewerberin oder den Bewerber.

(4) Das Prüfungskolloquium hat die Aufgabe, die wissenschaftliche Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers zu überprüfen. Es erstreckt sich auf den Gegenstandsbereich der Dissertation und auf wesentliche Bereiche des Fachgebietes, auch im interdisziplinären Zusammenhang. Die Bewerberin oder der Bewerber kann fachliche Aspekte benennen, die im Prüfungskolloquium angesprochen werden sollen.

(5) Über das Prüfungskolloquium wird von den Prüferinnen und Prüfern ein Protokoll aufgenommen, aus dem Ort und Zeit, Anwesende gemäß Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2, besondere Vorkommnisse sowie die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung hervorgehen.

(6) Für das Prüfungskolloquium gelten dieselben Bewertungsstufen gemäß § 12 Abs. 1 wie für die Dissertation. Einigen sich die Prüferinnen und Prüfer nicht auf eine Note, so entscheidet die Mehrheit der Voten. Weichen alle drei Voten voneinander ab, so gilt die mittlere der vorgeschlagenen Noten. Das Prüfungskolloquium ist bestanden, wenn die Leistung mit mindestens „rite“ bewertet worden ist.

(7) Auf Antrag der Bewerberin kann die zentrale Frauenbeauftragte oder die Frauenbeauftragte des zuständigen Fachbereiches an dem Prüfungskolloquium teilnehmen.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt und Ordnungsverstoß

(1) Das Prüfungskolloquium gilt als nicht bestanden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber den Prüfungstermin ohne einen von ihr oder ihm zu vertretenden Grund versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne zu vertretenden Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Gründe müssen der Dekanin oder dem Dekan unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Bewerberin oder des Bewerbers bzw. eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes oder von pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Stört eine Bewerberin oder ein Bewerber den ordnungsgemäßen Prüfungsablauf, so kann die Mehrheit der Prüferinnen und Prüfer die Prüfung für beendet erklären; in diesem Fall gilt das Prüfungskolloquium als nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann der Fachbereichsrat die Wiederholung des Prüfungskolloquiums ausschließen.

§ 18 Wiederholung

(1) Hat die Bewerberin oder der Bewerber das Prüfungskolloquium nicht bestanden, so ist eine einmalige Wiederholung gestattet; diese kann frühestens nach drei Monaten und muss spätestens nach einem Jahr, vom Tag des Prüfungskolloquiums an gerechnet, erfolgen.

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber muss die Wiederholung spätestens einen Monat vor Ablauf der Frist von einem Jahr bei der Dekanin oder dem Dekan schriftlich beantragen.

(3) Unterzieht sich die Bewerberin oder der Bewerber der Wiederholung des Prüfungskolloquiums ohne von ihr oder ihm zu vertretenden Grund nicht innerhalb der Frist von einem Jahr, so gilt das Promotionsverfahren als endgültig nicht bestanden.

§ 19 Gesamtbeurteilung der Promotionsleistungen

(1) Ist die Dissertation angenommen und ist das Prüfungskolloquium bestanden, stellt die Dekanin oder der Dekan die Gesamtnote des Promotionsverfahrens fest. Diese setzt sich zusammen aus der Bewertung der Dissertation und der Bewertung des Prüfungskolloquiums im Verhältnis 2 : 1. Für die Bewertungsstufen gilt § 12 Abs. 1. Die Umrechnung erfolgt nach folgendem Schlüssel: „summa cum laude“ = 0, „magna cum laude“ = 1, „cum laude“ = 2, „rite“ = 3. Das Ergebnis wird zur nächsten vollen Note auf- bzw. abgerundet.

(2) gestrichen.

(3) Die Dekanin oder der Dekan gibt der Bewerberin oder dem Bewerber die Gesamtnote bekannt.

(4) Die Bewerberin oder der Bewerber kann innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Gesamtnote Einsicht in die Prüfungsakten nehmen. Abschriften und Kopien sind unter Wahrung der Urheberrechtsbestimmungen gestattet.

V. Zusätzliche Verfahrensregelungen

§ 20 Belastende Bescheide

Bescheide, die die Bewerberin oder den Bewerber belasten, sind ihr oder ihm unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen.

§ 21 Widerspruch

(1) Gegen Entscheidungen bei der Durchführung des Promotionsverfahrens kann die Bewerberin oder der Bewerber innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich Widerspruch bei der Dekanin oder dem Dekan einlegen.

(2) Legt die Bewerberin oder der Bewerber Widerspruch gegen Entscheidungen bei der Durchführung des Promotionsverfahrens ein, so entscheidet der Fachbereichsrat, und zwar in Angelegenheiten der Zulassung nach Anhörung der Kommission gemäß § 3, in Angelegenheiten der Dissertation nach Anhörung des Gutachterausschusses gemäß § 11 Abs. 2, in Angelegenheiten der mündlichen Prüfung nach Anhörung der Prüferinnen und Prüfer gemäß § 16 Abs. 2.

VI. Veröffentlichung der Dissertation

§ 22

Verfahren der Veröffentlichung

(1) Nach bestandener Prüfung bereitet die Promovendin oder der Promovend den Druck oder eine gleichwertige Vervielfältigung der Dissertation vor, wobei sie oder er etwa verlangte Änderungen vornimmt, und übergibt dann das Manuskript der Referentin oder dem Referenten. Diese oder dieser leitet es mit dem Vermerk über die Druckfertigkeit der Dekanin oder dem Dekan zu, die oder der die Druckerlaubnis erteilt und das Exemplar der Promovendin oder dem Promovenden zum Zweck der Veröffentlichung überlässt. Das Manuskript ist Teil der Prüfungsakten. Es wird nach erfolgter Veröffentlichung gemäß Absatz 3 oder 7 von der Promovendin oder dem Promovenden dem Fachbereich zurückgegeben.

(2) Die Promovendin oder der Promovend übernimmt die Verpflichtung, die Dissertation innerhalb von zwei Jahren, vom Tag des Prüfungskolloquiums an gerechnet, in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Druck oder gleichwertige Vervielfältigung zugänglich zu machen. Die Dekanin oder der Dekan kann in besonderen Fällen die Frist für die Veröffentlichung verlängern. Erfolgt die Veröffentlichung nicht fristgemäß, erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. § 20 gilt entsprechend.

(3) Die Promovendin oder der Promovend hat die Veröffentlichung in einer der folgenden Arten vorzunehmen und die jeweils angegebene Anzahl von Pflichtexemplaren kostenlos der Universitätsbibliothek über den zuständigen Fachbereich zuzuleiten:

- a) 4 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt. Auf der Rückseite des Titelblatts ist folgender Satz abzudrucken: „Die vorliegende Arbeit wurde vom Fachbereich (Ziffer und Name einfügen) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz im Jahr (Ziffer einfügen) als Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) angenommen.“
- b) 4 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder Sammlung erfolgt. Buchstabe a Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Weiterhin ist in einer Fußnote auf der Rückseite des Titelblatts anzugeben, in welcher Zeitschrift oder Sammlung die Dissertation erscheint.
- c) Eine elektronische Version, deren Datenformat und Datenträger die Universitätsbibliothek bestimmt. 4 gedruckte oder nach einem gleichwertigen Verfahren vervielfältigte Exemplare, die mit der elektronischen Version text- und seitenpiegelidentisch sind.
- d) 4 gedruckte oder nach einem gleichwertigen Verfahren vervielfältigte Exemplare, 4 Kopien in Form von Mikrofiches.

(4) Zusätzlich sind dem zuständigen Fachbereich jeweils 4 gedruckte oder nach einem gleichwertigen Verfahren vervielfältigte Exemplare kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(5) Die in gedruckter Form oder nach einem gleichwertigen Verfahren vervielfältigt abgelieferten Exemplare müssen auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier hergestellt und dauerhaft haltbar gebunden sein. Für die Form des Titelblatts und dessen Rückseite ist das Formblatt (Anhang 2) maßgebend. Am Schluss eines jeden Exemplars stehen die Darstellung des Ausbildungs- und Studienverlaufs in der von der Dekanin oder dem Dekan genehmigten Form und eine von der Referentin oder dem Referenten genehmigte Zusammenfassung von nicht mehr als einer Seite.

(6) Wird die Dissertation gemäß Absatz 3 Buchstaben a, d oder e veröffentlicht, überträgt die Promovendin oder der Promovend der Johannes Gutenberg-Universität Mainz das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliotheken weitere Kopien herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Das gleiche Recht überträgt die Promovendin oder der Promovend der Deutschen Bibliothek sowie gegebenenfalls einer DFG-Sondersammelgebietsbibliothek.

(7) Teilveröffentlichungen von sehr umfangreichen oder sehr aufwendig zu druckenden Dissertationen sind nur mit Genehmigung des Fachbereichsrats statthaft. Teilveröffentlichungen müssen als solche gekennzeichnet und inhaltlich abgerundet sein. Über die Zahl der Pflichtexemplare gemäß Absatz 3 hinaus sind in diesem Fall der Universitätsbibliothek über den zuständigen Fachbereich 3 Exemplare der ungekürzten Fassung zuzuleiten.

§ 23

Befreiung vom Druckzwang

Nur aus zwingenden Gründen kann der Fachbereichsrat den Druck oder die Vervielfältigung der Dissertation gemäß § 22 Abs. 3 oder 7 erlassen. In diesem Fall sind 8 maschinengeschriebene, gebundene Pflichtexemplare einzureichen. Hinsichtlich der Druckerlaubnis, der Papierbeschaffenheit, des Einbandes, des Titelblatts, der Darstellung des Ausbildungs- und Studienverlaufs gilt § 22 Abs. 1, 2 und 5.

VII. Führung des Doktorgrads

§ 24

Doktorurkunde

(1) Die Doktorurkunde wird auf den Tag des Prüfungskolloquiums datiert. Mit der Aushändigung der Doktorurkunde durch die Dekanin oder den Dekan ist die Promotion vollzogen. Die Urkunde wird ausgehändigt, wenn die Pflichtexemplare gemäß § 22 bzw. § 23 abgeliefert sind. Die Aushändigung kann auf Antrag erfolgen, wenn ein Verlagsvertrag vorliegt und wenn die Promovendin oder der Promovend die fristgerechte Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 22 Abs. 2 verbindlich zusagt.

(2) Die Urkunde enthält den Titel der Dissertation, die Einzelnoten und die Gesamtnote (s. Anhang 3). Auf Antrag der Promovendin oder des Promovenden wird die Urkunde in lateinischer Sprache ausgefertigt (s. Anhang 3a); die Mehrkosten hat die Promovendin oder der Promovend zu tragen.

(3) Das Recht, den Doktorgrad zu führen, beginnt mit der Aushändigung der Urkunde.

VIII. Ungültigkeit der Promotion und Entziehung des Doktorgrads

§ 25

Ungültigkeit der Promotion und Entziehung des Doktorgrads

(1) Ergibt sich, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber bei dem Nachweis der Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion oder bei dem Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, so werden die Promotionsleistungen für ungültig erklärt und die Doktorurkunde und gegebenenfalls ausgestellte vorläufige Bescheinigungen über die Promotion eingezogen. Der Doktorgrad wird entzogen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt, ohne dass die Bewerberin oder den Bewerber der Vorwurf der Täuschung trifft, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der vorläufigen Bescheinigung über die Promotion oder der Doktorurkunde bekannt, wird dies der Bewerberin oder dem Bewerber nicht zur Last gelegt. Die Promotion verliert ihre Gültigkeit nicht.

(3) Über die Ungültigkeit der Promotion und die Entziehung des Doktorgrads entscheidet der Gemeinsame Ausschuss gemäß § 2 unter Anhörung des zuständigen Fachbereichs und der Kommission gemäß § 3.

(4) Vor der Beschlussfassung ist der Bewerberin oder dem Bewerber Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Der die Ungültigkeit von Promotionsleistungen feststellende Beschluss ist der Bewerberin oder dem Bewerber unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen.

IX. Ehrenpromotion

§ 26

Verfahren

(1) Unter Mitwirkung der Gemeinsamen Kommission können die Fachbereiche 02, 05 - 07, 09 (für das Fach Geographie) und 10 (für das Fach Anthropologie) Grad und Würde eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. honoris causa) für besondere Verdienste um die Wissenschaft verleihen. Die Verleihung wird in zwei gemeinsamen Sitzungen des Fachbereichsrates und des Gemeinsamen Ausschusses beraten. In der zweiten Sitzung sind für die Beschlussfassung die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder und die Mehrheit von zwei Dritteln der beiden Gremien angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erforderlich. Auf § 38 Abs. 2 HochSchG in Verbindung mit der Teilgrundordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bezüglich des Erfordernisses einer qualifizierten Mehrheit bei Entscheidungen über Ehrenpromotionen vom 21. Oktober 1996 (StAnz. S. 1471) wird Bezug genommen.

(2) Die Dekanin oder der Dekan des zuständigen Fachbereichs vollzieht die Ehrenpromotion durch die Überreichung der hierfür angefertigten Urkunde, in der die Verdienste der Promovierten oder des Promovierten um die Wissenschaft hervorzuheben sind. Dem Senat wird der Vollzug der Ehrenpromotion mitgeteilt.

X. Schlussbestimmungen

§ 27

Inkrafttreten der Promotionsordnung

(1) Die Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt unbeschadet der Übergangsregelung in Absatz 2 die Promotionsordnung der Fachbereiche 11 – 16 und 23 vom 14. September 1981 (StAnz. S. 822) in der Fassung vom 25. April 1996 (StAnz. S. 700), zuletzt geändert am 07. Mai 1998 (StAnz. S. 913) außer Kraft.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung das Grundstudium im Promotionsfach abgeschlossen haben, können sich nach der Promotionsordnung vom 14. September 1981 (StAnz. S. 822) in der für sie gültigen Fassung prüfen lassen. Dieses Recht kann bis zu sechs Jahren nach Abschluss des Grundstudiums in Anspruch genommen werden. Die entsprechende Erklärung ist schriftlich bei der Einreichung des Gesuchs um Zulassung zur Promotion vorzulegen; nach erfolgter Zulassung kann sie nicht widerrufen werden.

Mainz, den 26.07.2000

Der Vorsitzende des
Gemeinsamen Ausschusses
der Fachbereiche 11 – 16 und 23
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Universitätsprofessor Dr. Klaus Pörtl

„Anhang 1

Fächerkatalog der Fachbereiche 02, 05, 06, 07, 09 (Fach Geographie) und 10 (Fach Anthropologie) und fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

Fachbereich 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport

1 Pädagogik

Für Bewerberinnen und Bewerber, die die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an Schulen absolviert haben und die Promotion im Fach Pädagogik anstreben, wird der erziehungswissenschaftliche Studienteil (Begleitstudium) angerechnet. Für die Zulassung zur Promotion in Pädagogik ist in diesem Fall § 4 Abs. 4 maßgeblich.

Gemäß der Landesverordnung zu den Übergängen im Hochschulbereich (HschÜbVO), § 2 Abs. 2 und Anlage 2, Nr. 11 – 13 gehören die Studiengänge Diplom-Sozialpädagogin (FH), Diplom-Sozialpädagoge (FH), Diplom-Sozialarbeiterin (FH), Diplom-Sozialarbeiter (FH), Diplom-Pflegepädagogin (FH), Diplom-Pflegepädagoge (FH) zu den der Pädagogik verwandten Studiengängen. Für Bewerberinnen und Bewerber mit einem besonders qualifizierten Abschluss in diesen Studiengängen ist § 4 Abs. 5 für die Zulassung zur Promotion in Pädagogik maßgeblich.

2 Politikwissenschaft

Die Zulassung zur Promotion setzt Sprachkenntnisse nach Maßgabe der für das Fach Politikwissenschaft geltenden Bestimmungen der Fachbereiche 02, 05, 07, 09 und 10 der Johannes Gutenberg-Universität, im Folgenden Magisterprüfungsordnung genannt, voraus.

Das Prüfungskolloquium soll sich auf den Gegenstandsbereich der Dissertation und auf mindestens zwei Stoffgebiete gemäß den für das Fach Politikwissenschaft geltenden Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beziehen.

3 SOZIOLOGIE

4 PUBLIZISTIK

Die Zulassung zur Promotion setzt Sprachkenntnisse nach Maßgabe der für das Fach Publizistik geltenden Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz voraus.

5 PSYCHOLOGIE

6 Filmwissenschaft

Die Zulassung zur Promotion setzt Sprachkenntnisse nach Maßgabe der für das Fach Filmwissenschaft geltenden Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz voraus.

7 Medienmanagement

1. Zulassungsvoraussetzung gemäß § 4 Abs. 1 ist ein abgeschlossenes Studium an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule mit einem Diplom-, Magister- oder Masterabschluss in den Fächern

- a) Medienmanagement,
- b) Wirtschaftswissenschaften (Betriebs- oder Volkswirtschaftslehre, Master of Business Administration)
- c) Publizistik mit einem wirtschaftswissenschaftlichen Nebenfach oder zweitem Hauptfach oder
- d) einem anderen Fach sofern eine mindestens fünfjährige Berufspraxis im Medienmanagement nachgewiesen wird.

§ 4 Abs. 2 bis 6 bleiben unberührt.

2. Die Referentin oder der Referent muss im Fach Publizistik prüfungsberechtigt sein. In der Regel ist die Referentin oder der Referent die Inhaberin oder der Inhaber der Professur für Medienwirtschaft. Die Korreferentin oder der Korreferent kann auch aus dem Fach Wirtschaftswissenschaften gestellt werden. Bei der Besetzung des Gutachterausschusses ist die fachliche Nähe der Promotion zu den Wirtschaftswissenschaften, Fachbereich 03 zu berücksichtigen

8 JOURNALISMUS

9 SPORTWISSENSCHAFT

Fachbereich 05 – Philosophie und Philologie

1 PHILOSOPHIE

2 Deutsche Philologie

Die Zulassung zur Promotion setzt Sprachkenntnisse nach Maßgabe der für das Fach Deutsche Philologie geltenden Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz voraus. Wird für die Dissertation ein Thema gewählt, welches ganz oder überwiegend Gegenstände bis zur Zeit um die Mitte des 18. Jahrhunderts betrifft, so ist Latein die erste der geforderten Sprachen; in Zweifelsfällen entscheidet die Dekanin oder der Dekan im Benehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Arbeit bzw. mit einer anderen Fachvertreterin oder einem anderen Fachvertreter.

3 Kulturanthropologie/Volkskunde

Die Zulassung zur Promotion setzt Sprachkenntnisse nach Maßgabe der für das Kulturanthropologie/Volkskunde geltenden Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz voraus.

5 Mediendramaturgie

1. Zulassungsvoraussetzung gemäß § 4 Abs. 1 ist ein abgeschlossenes Studium an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule mit einem Magisterabschluss in den Fächern Film-, Medien- oder Theaterwissenschaft mit einem geistes- oder sozialwissenschaftlichen (Haupt- oder) Nebenfach oder einem Diplom- oder einem Masterabschluss in den Fächern Film-, Medien- oder Theaterwissenschaften. § 4 Abs. 2 bis 6 bleiben unberührt.
2. Die Referentin oder der Referent muss in den Fächern Film- oder Theaterwissenschaft prüfungsberechtigt sein. In der Regel ist die Referentin oder der Referent die Inhaberin oder der Inhaber der Professur für Mediendramaturgie. Bei der Besetzung des Gutachterausschusses ist die fachliche Nähe der Promotion zu den Geistes- und Sozialwissenschaften, Fachbereich 02 und 05 zu berücksichtigen.

6 Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft

Die Zulassung zur Promotion setzt Sprachkenntnisse und -nachweise nach Maßgabe der für das Fach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft geltenden Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz voraus.

7 Anglistik

Die Zulassung zur Promotion setzt Sprachkenntnisse nach Maßgabe der für das Fach Anglistik geltenden Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz voraus.

8 Amerikanistik

Die Zulassung zur Promotion setzt Sprachkenntnisse nach Maßgabe der für das Fach Amerikanistik geltenden Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz voraus.

9 Englische Sprachwissenschaft

Die Zulassung zur Promotion setzt Sprachkenntnisse nach Maßgabe der für das Fach Englische Sprachwissenschaft geltenden Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz voraus.

10 Allgemeine Sprachwissenschaft

Die Zulassung zur Promotion setzt Sprachkenntnisse nach Maßgabe der für das Fach Allgemeine Sprachwissenschaft geltenden Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz voraus.

11 Vergleichende Sprachwissenschaft

Die Zulassung zur Promotion, einschließlich der Studienrichtung „Sprachen Nordeuropas und des Baltikums“, setzt Sprachkenntnisse nach Maßgabe der für das Fach Vergleichende

Sprachwissenschaft geltenden Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz voraus.

12 Romanische Philologie

Als Promotionsfach kann jedes Teilgebiet der Romanischen Philologie gewählt werden. Als Teilgebiete der Romanischen Philologie gelten: Französische Philologie, Hispanistik, Italianistik, Lusitanistik und weitere romanische Philologien nach Maßgabe des Lehrangebots bzw. aufgrund der an anderen Universitäten erworbenen Leistungsnachweise und soweit eine entsprechende Prüferin oder ein entsprechender Prüfer zur Verfügung steht. Die Zulassung zur Promotion setzt Sprachkenntnisse nach Maßgabe der für das Fach Romanische Philologie geltenden Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz voraus.

13 Slavische Philologie

Als Promotionsfach kann Slavische Literaturwissenschaft oder Slavische Sprachwissenschaft gewählt werden.

Die Zulassung zur Promotion setzt Sprachkenntnisse und -nachweise nach Maßgabe der für das Fach Slavische Philologie geltenden Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz voraus.

14 Indologie

Die Zulassung zur Promotion setzt Sprachkenntnisse nach Maßgabe der für das Fach Indologie geltenden Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz voraus. Zusätzlich muss der Nachweis von Kenntnissen in klassischem Griechisch mindestens durch die Bestätigung erfolgreicher Teilnahme an einem Kurs für Fortgeschrittene erbracht werden. Studierende, die aus dem indischen Kulturkreis stammen, können anstelle der geforderten Latein- oder Griechischkenntnisse eine entsprechende Beherrschung des Sanskrit nachweisen.

15 Semitistik

Die Zulassung zur Promotion setzt Sprachkenntnisse nach Maßgabe der für das Fach Semitistik geltenden Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz voraus.

16 Islamische Philologie

Die Zulassung zur Promotion setzt Sprachkenntnisse nach Maßgabe der für das Fach Islamische Philologie geltenden Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz voraus.

17 Islamkunde

Die Zulassung zur Promotion setzt Sprachkenntnisse nach Maßgabe der für das Fach Islamkunde geltenden Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz voraus.

18 Turkologie

Die Zulassung zur Promotion setzt Sprachkenntnisse nach Maßgabe der für das Fach Turkologie geltenden Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz voraus.

19 Buchwissenschaft

Die Zulassung zur Promotion setzt Sprachkenntnisse und -nachweise nach Maßgabe der für das Fach Buchwissenschaft geltenden Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz voraus.

Gemäß der Landesverordnung zu den Übergängen im Hochschulbereich (HschÜbVO), § 2 Abs. 2 und Anlage 2, Nr. 11 – 13 gehören die Studiengänge Diplom-Bibliothekarin (FH), Diplom-Bibliothekar (FH), Diplom-Designerin (FH), Diplom-Designer (FH), Diplom-Mediengestalterin (FH), Diplom-Mediengestalter (FH), Druckingenieurin (FH), Druckingenieur (FH) und vergleichbare Studiengänge zu den der Buchwissenschaft verwandten Studiengängen. Für Bewerberinnen und Bewerber mit einem besonders qualifizierten Abschluss in diesen Studiengängen ist § 4 Abs. 5 für die Zulassung zur Promotion in Buchwissenschaft maßgeblich.

Fachbereich 06 – Angewandte Sprach- und Kulturwissenschaften

1 Interkulturelle Germanistik

2 Anglistik

3 Anglistik/Scotistik

4 Amerikanistik

5 Anglophonie

6 Romanistik/Französisch

Die Zulassung zur Promotion setzt Lateinkenntnisse nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz sowie Kenntnisse in einer weiteren romanischen Sprache im Umfang der Grundkursanforderungen des jeweiligen Faches am Fachbereich 06 voraus.

7 Romanistik/Italienisch

Die Zulassung zur Promotion setzt Lateinkenntnisse nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz sowie Kenntnisse in einer weiteren romanischen Sprache im Umfang der Grundkursanforderungen des jeweiligen Faches am Fachbereich 06 voraus.

8 Romanistik/Spanisch

Die Zulassung zur Promotion setzt Lateinkenntnisse nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz sowie Kenntnisse in einer weiteren romanischen Sprache im Umfang der Grundkursanforderungen des jeweiligen Faches am Fachbereich 06 voraus.

9 Romanistik/Portugiesisch

Die Zulassung zur Promotion setzt Lateinkenntnisse nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz sowie Kenntnisse in einer weiteren romanischen Sprache im Umfang der Grundkursanforderungen des jeweiligen Faches am Fachbereich 06 voraus.

10 Slavistik/Russisch

Die Zulassung zur Promotion setzt Kenntnisse in einer weiteren slavischen Sprache im Umfang der Grundkursanforderungen des jeweiligen Faches am Fachbereich 06 voraus.

11 Slavistik/Polnisch

Die Zulassung zur Promotion setzt Kenntnisse in einer weiteren slavischen Sprache im Umfang der Grundkursanforderungen des jeweiligen Faches am Fachbereich 06 voraus.

12 Arabistik mit Islamkunde

13 Sinologie

Die Zulassung zur Promotion setzt einschlägige mündliche und schriftliche Kenntnisse im modernen Standard chinesisch voraus, die den Prüfungskriterien des Diplomübersetzers am Fachbereich 06 (Hauptfach) entsprechen. Darüber hinaus sind Grundkenntnisse im klassischen Chinesisch nachzuweisen, die dem Umfang nach den Anforderungen des zweisemestrigen Einführungskurses am Fachbereich 06 entsprechen.

14 Neogräzistik

Die Zulassung zur Promotion setzt Lateinkenntnisse nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz sowie Kenntnisse im klassischen Griechisch im Umfang des zweisemestrigen Einführungskurses (Altgriechisch für Neogräzisten) am Fachbereich 06 voraus.

15 Allgemeine und Angewandte Sprachwissenschaft

Die Zulassung zur Promotion setzt ein abgeschlossenes einschlägiges Diplom- oder Magisterstudium mit einem dem Promotionsfach entsprechenden Diplomarbeits- oder Magisterarbeitsthema voraus.

16 Allgemeine Translationswissenschaft

Die Zulassung zur Promotion setzt ein abgeschlossenes einschlägiges Diplom- oder Magisterstudium mit einem dem Promotionsfach entsprechenden Diplomarbeits- oder Magisterarbeitsthema voraus.

17 Interkulturelle Kommunikation

Die Zulassung zur Promotion setzt ein abgeschlossenes einschlägiges Diplom- oder Magisterstudium mit einem dem Promotionsfach entsprechenden Diplomarbeits- oder Magisterarbeitsthema voraus.

1 Ethnologie

Die Zulassung zur Promotion setzt Sprachkenntnisse nach Maßgabe der für das Fach Ethnologie geltenden Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz voraus. Die erste Sprache ist Englisch. Bei einem afrikabezogenen Thema ist die zweite Sprache Französisch.

2 Afrikanische Philologie

Die Zulassung zur Promotion setzt Sprachkenntnisse nach Maßgabe der für das Fach Afrikanische Philologie geltenden Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz voraus.

3 Lateinische Philologie

4 Griechische Philologie

5 Klassische Archäologie

Die Zulassung zur Promotion setzt Sprachkenntnisse nach Maßgabe der für das Fach Klassische Archäologie geltenden Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz voraus.

6 Kunstgeschichte

Die Zulassung zur Promotion setzt Sprachkenntnisse nach Maßgabe der für das Fach Kunstgeschichte geltenden Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz voraus.

7 Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte

Die Zulassung zur Promotion setzt Sprachkenntnisse nach Maßgabe der für das Fach Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte geltenden Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz voraus.

13 Ägyptologie

Die Zulassung zur Promotion setzt Sprachkenntnisse nach Maßgabe der für das Fach Ägyptologie geltenden Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz voraus.

14 Altorientalistik

Die Zulassung zur Promotion setzt ein Examen im Fach Altorientalistik oder Vorderasiatische Archäologie oder Altorientalische Philologie oder eine entsprechende Qualifikation gemäß § 4 Abs. 3 voraus, weiterhin Sprachkenntnisse und -nachweise nach Maßgabe der für das Fach Altorientalistik geltenden Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

15 Vor- und Frühgeschichte

Die Zulassung zur Promotion setzt Sprachkenntnisse nach Maßgabe der für das Fach Vor- und Frühgeschichte geltenden Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz voraus. Darüber hinaus wird eine weitere Fremdsprache gefordert.

16 Alte Geschichte

Die Zulassung zur Promotion setzt Sprachkenntnisse und -nachweise nach Maßgabe der für das Fach Alte Geschichte geltenden Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz voraus. Zusätzlich zu diesen Anforderungen werden Griechischkenntnisse – nachgewiesen durch das Graecum – vorausgesetzt.

17 Mittlere und Neuere Geschichte

Die Zulassung zur Promotion setzt Sprachkenntnisse und -nachweise nach Maßgabe der für das Fach Mittlere und Neuere Geschichte geltenden Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz voraus.

18 Osteuropäische Geschichte

Die Zulassung zur Promotion setzt Sprachkenntnisse und -nachweise nach Maßgabe der für das Fach Osteuropäische Geschichte geltenden Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz voraus.

19 Byzantinistik

Die Zulassung zur Promotion setzt Sprachkenntnisse und -nachweise nach Maßgabe der für das Fach Byzantinistik geltenden Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz voraus. Zusätzlich zu diesen Anforderungen werden Griechischkenntnisse – nachgewiesen durch das Graecum – vorausgesetzt.

20 Geschichtliche Hilfswissenschaften

Die Zulassung zur Promotion setzt ein Examen im Fach Mittlere und Neuere Geschichte oder eine entsprechende Qualifikation gemäß § 4 Abs. 3 voraus, weiterhin Sprachkenntnisse und -nachweise nach Maßgabe der für das Fach Mittlere und Neuere Geschichte geltenden Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

21 Musikwissenschaft

Die Zulassung zur Promotion setzt Sprachkenntnisse nach Maßgabe der für das Fach Musikwissenschaft geltenden Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz voraus.

Fachbereich 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften

1 Geographie

Bedingung für die Promotion zum Dr. phil. ist eine humangeographisch ausgerichtete Themenstellung der Dissertation.

Fachbereich 10 – Biologie

1 Anthropologie

Bedingung für die Promotion zum Dr. phil. ist eine humanbiologisch ausgerichtete Themenstellung der Dissertation.“

Anhang 2

Muster für das Titelblatt der Dissertation:

(Titel der Arbeit)

Inauguraldissertation

zur Erlangung des Akademischen Grades

eines Dr. phil.,

vorgelegt dem Fachbereich (Ziffer und Bezeichnung)

der Johannes Gutenberg-Universität

Mainz

von

(Vor- und Zuname)

aus (Geburtsort)

(Verlags- und Druckort)

(Jahreszahl)

Muster für die Rückseite des Titelblattes:

Referent/in: Prof. Dr. (Vor- und Zuname)

Korreferent/in: Prof. Dr. (Vor- und Zuname)

Tag des Prüfungskolloquiums: (Tag, Monat in ausgeschriebener Form, Jahr)

Anhang 3

Muster für die Doktorurkunde in deutscher Sprache:

JOHANNES GUTENBERG-UNIVERSITÄT MAINZ

Der Fachbereich (Ziffer, Bezeichnung)

verleiht

unter der Präsidentschaft der Professorin/des Professors

Dr. (Vor- und Zuname)

und unter dem Dekanat der Professorin/des Professors

Dr. (Vor- und Zuname)

nach der gemeinsamen Promotionsordnung der Fachbereiche
Philosophie/Pädagogik, Sozialwissenschaften, Philologie I,
Philologie II, Philologie III, Geschichtswissenschaft,
Biologie, Geowissenschaften,
Angewandte Sprach- und Kulturwissenschaft

Titel und Würde eines

DOKTORS DER PHILOSOPHIE (DR. PHIL.)

an

(Vor- und Zuname)

geboren am (Datum) in (Ort)

auf Grund der Dissertation

(Titel der Arbeit)

im Fach (Bezeichnung)

Note: (Note in lateinischer Bezeichnung)

und dem Prüfungskolloquium am (Datum)

Note: (Note in lateinischer Bezeichnung)

mit der Gesamtnote

(Note in lateinischer Bezeichnung)

Mainz, den (Tag, Monat in ausgeschriebener Form, Jahr)

Die Vorsitzende/Der Vorsitzende
des Gemeinsamen Ausschusses
der Fachbereiche 11 – 16 und 23
Prof. Dr. (Vor- und Zuname)

Die Präsidentin/Der Präsident
der Johannes Gutenberg-Universität
Mainz

Prof. Dr. (Vor- und Zuname)

Die Dekanin/Der Dekan
des Fachbereichs
(Ziffer, Bezeichnung)

Prof. Dr. (Vor- und Zuname)

Anhang 3a

Muster für die Doktorurkunde in lateinischer Sprache:

QVOD BONVM FELIX FAVSTVM FORTVNATVMQVE SIT

IN INCLVTA

VNIVERSITATE MOGVNTINA

IOHANNIS GVTENBERGII NOMINE EXORNATA
ORDO DISCIPLINARVM
(Bezeichnung in lateinischer Sprache)

AVSPICIIS PRAESIDIS VNIVERSITATIS
PROF. DR. (Vor- und Zuname)

ROGATV DECANI LEGITIMIQVE PROMOTORIS
PROF. DR. (Vor- und Zuname)

LEGE PROMOTIONIS ACADEMICAЕ COMMVNI IN ORDINIBVS DISCIPLINARVM HIS
RATA: PHILOSOPHIAE ET PAEDAGOGICAE, SOCIOLOGIAE, PHILOLOGIAE PRIMAE,
SECVNDAE, TERTIAE, HISTORICAE, BIOLOGIAE, SCIENTIARVM AD TERRAM
PERTINENTIVM, LINGVSTICAE CVLTVRALISQVE PRACTICAE

GRADVM IVRA PRIVILEGIA
DOCTORIS PHILOSOPHIAE (DR. PHIL.)

CONFERT IN DOMINAM/DOMINVM

(Vor- und Zuname)

NATAM/NATVM (Datum) IN (Ort)

QVAE/QVI DISSERTATIONE QVAE INSCRIBITVR

(Titel der Arbeit)

IN DISCIPLINA (Bezeichnung in lateinischer Sprache)

SCIENTIAM SVAM (Note in lateinischer Bezeichnung) COMPROBAVIT

ET COLLOQVIVM RIGOROSVM (Note in lateinischer Bezeichnung) SVPERAVIT

VNDE COLLIGITVR CENSURA CONSVMMATA

(Note in lateinischer Bezeichnung)

HAEC ITA GESTA ESSE SIGILLIS ADIECTIS ET NOMINIBVS ADSCRIPTIS TESTAMVR

MOGUNTIAE DIE (römische Ziffer) MENSIS (lateinische Bezeichnung: IANVARII,
FEBRVARII, MARTII, APRILIS, MAII, IVNII, IVLII, AVGVSTI, SEPTEMBRIS, OCTOBRIS,
NOVEMBRIS, DECEMBRIS) ANNO DOMINI (römische Ziffer)

PRAEFECTA/PRAEFECTVS

CONSILIO DISCIPLINARVM
XI–XVI ET XXIII COMMUNI
PROF. DR. (Vor- und Zuname)

PRAESES
STVDIORVM
VNIVERSITATIS

PROF. DR. (Vor- und Zuname)

DECANA/DECANVS
ORDINIS DISCIPLINARVM
(römische Ziffer, lateinische Bezeichnung)

PROF. DR. (Vor- und Zuname)